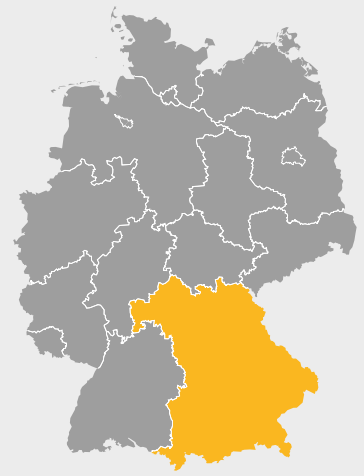


Beihilfe Bayern auf einen Blick



Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-
Informationen des
Landes

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	Keine Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %	Hinweis: Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versch.-pflichtgrenze lagen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Besoldungsgruppe bis A8 in voller Höhe der Beiträge, bis A11 bis zu 80 €/Monat, ansonsten 30 €/Monat • Bei Beamtenanwärter ist dabei entscheidend, in welche Besoldungsgruppe sie später eingestuft werden würden Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.	
Beihilfeberechtigte in Elternzeit mit einem Kind, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind			
Versorgungsempfänger	70 %		
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	22.648 EUR im VVKJ
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst- siehe Absicherung Kinder (nicht wie Bund)

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GoÄ; Zuzahlung von 6 € je Rechnung	
Heilpraktiker	Bis Höchstsätze lt. Vertrag mit Heilpraktikerverbänden	
Medikamente	Schriftlich verordnete apothekenpflichtige Medikamente; Zuzahlung von 3 € je Rechnung	
Kürzung Medikamente	3 EUR (nicht wie Bund)	
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (nicht wie Bund)	
Kürzung Fahrtkosten	Nein (nicht wie Bund)	
Belastungsgrenze für Medikamente/Medizinprodukte (auf Antrag)	2 % der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags, bei chronisch Kranken 1 %	
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze	
Kürzung Hilfsmittel	Nein (nicht wie Bund)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Unter bestimmten Voraussetzungen Gläser und Kontaktlinsen bis zu bestimmten Höchstgrenzen; Gestelle sind nicht beihilfefähig (nicht wie Bund)	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja; Stationäre Rehabilitation nach Zusage inkl. Unterkunft und Fahrtkosten bis 200 €	
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung bei med. Notwendigkeit (nicht wie Bund)	
Kürzung Sanatorium	Nein (nicht wie Bund)	
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An- und Abreise), Unterkunft bis 16 EUR Kurbehandlungen, Vater- bzw. Mutter-Kind-Kuren sowie Müttergenesungskuren inkl. Zuschuss für Unterkunft von 26 € (max. 21 Tage alle 3 Jahre)	Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ; Zuzahlung von 6 € je Rechnung	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien	
Zahnersatz	Ja, auch während der Anwärterzeit (nicht wie Bund)	
M+L	Zu 60 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Edelmetall, Keramik	Zu 60 % anerkannt (nicht wie Bund)	
Implantate	Je Kiefer max. 2, in bestimmten Fällen auch mehr (nicht wie Bund)	

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Eigenanteil gesamt: 32,50 €/Tag max. Empfohlenes KHT: 40 €
Wahlleistungen	Ja	
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja	
Kürzung Regelleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Zweibettzimmer	7,50 EUR pro Tag, max. 30 Tage je KJ (nicht wie Bund)	
Kürzung privatärztliche Behandlung	25 EUR pro Tag (nicht wie Bund)	
KHT-Angebote	ab 33 EUR (je nach Versicherungsgesellschaft)	

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	-	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR
Häusliche Pflege durch Pflegekraft oder teilstationäre Pflege	-	796 EUR	1.497 EUR	2.012 EUR	3.352 EUR
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	131 EUR	805 EUR	1.319 EUR	1.855 EUR	2.096 EUR
zzgl. 100% für verbleibende Kosten (inkl. Unterkunft/Verpflegung abzgl. Eigenanteil)					

Reisen

Innerhalb EU	Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 550 EUR) (nicht wie Bund)
Außerhalb Europas	Nein (nicht wie Bund)

Besonderheiten bei Polizeibeamten

Polizeianwärter der Bereitschaftspolizei	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau); zusätzlich Beihilfeanspruch für Chefarzt/Zweibettzimmer (32,50 € Eigenbeteiligung)
Polizeibeamte im aktiven Dienst	Heilfürsorge (inkl. Beihilfe für Chefarzt/2-Bett) erhalten Polizeibeamten der Einsatzstufen der Bereitschaftspolizei, die nicht zum Stammpersonal gehören sowie Polizeibeamte bei Einsätzen und Übungen im geschlossenen Verband

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale	Keine (jährliche Selbstbeteiligung)
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> Kirchliche Beamte erhalten als Versorgungsempfänger in Bayern nur 50 % Beihilfe, sofern sie einen Zuschuss der gesetzlichen Rentenversicherung zur den Krankenversicherungsbeiträge erhalten, der 82 € übersteigt (Stand 2022). Dies ist bei ihnen in der Regel der Fall. Entpflichtete Hochschullehrer erhalten 50 % Beihilfe, es sei denn, sie haben noch über ein anderes Dienstverhältnis einen Beihilfeanspruch von 70 %.
Familien- und Haushaltshilfe	bei Schwangerschaft sowie bei stationärer Unterbringung (inkl. 7 Tage danach) oder Tod der haushaltsführenden Person mit Kindern unter 12 Jahren
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jeden Jahres	200 €, erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, kann Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 15 € übersteigen

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VKJ: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>mit</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Sachsen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Schleswig-Holstein

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Stand: März 2026 (Alle Angaben ohne Gewähr. Verbindliche Auskunft erteilt Ihre zuständige Beihilfestelle)



"Seit über 25 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !**

Beihilfe-Partner AG

Lippstädter Weg 23
33142 Büren

Telefon: +49 2951- 972 436 3

Telefax: +49 2951- 964 999 0

E-Mail: service@beihilfe-partner.de

www.beihilfe-partner.de